

Entscheidung Nr. 223/2018/2019

04.06.2019 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 04.06.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein 1. FC Nürnberg wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.500,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FC Nürnberg.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. 1. FC Nürnberg
2. Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

28.05.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse vor und während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen dem 1. FC Nürnberg und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 18.02.2019 in Nürnberg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein 1. FC Nürnberg wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 8.500,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2019 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein 1. FC Nürnberg.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Harm Osmers sowie die schriftliche Stellungnahme des anwaltlichen Vertreters des Vereins 1. FC Nürnberg.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Spiel - während des Einlaufens der Mannschaften - wurde ein schwarzer Rauchtopf im Nürnberger Fanblock gezündet. Die Rauchentwicklung hatte keinen Einfluss auf den Spielbeginn. In der 31. Spielminute wurden erneut mindestens neun schwarze Rauchköpfe im Nürnberger Fanblock gezündet. Es folgte eine stärkere Rauchentwicklung, die aber keinen Einfluss auf das Spiel hatte (Fall 1).

In der 13. Spielminute wurden vor einem Eckstoß vor dem Nürnberger Fanblock zahlreiche schwarze tennisballgroße Bälle auf das Spielfeld geworfen. Das Räumen des Platzes dauerte ca. 2 Minuten. In der 41. Spielminute wurden erneut zahlreiche schwarze Bälle aus dem Nürnberger Fanblock auf das Spielfeld geworfen. Die Räumung dauerte erneut ca. 2 Minuten. In der 45. Spielminute (4. Minute der Nachspielzeit) wurden erneut aus dem Nürnberger Fanblock vor einem Eckstoß zahlreiche schwarze Bälle auf das Spielfeld

geworfen. Dies verursachte erneut eine Spielunterbrechung von mindestens zwei Minuten (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Das Werfen von Gegenständen in der o.g. Art und Weise (Fall 2) beeinträchtigt erheblich den störungsfreien Ablauf des Spiels. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungshelfern, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung bzgl. des Entzündens der Pyrotechnik durch Nürnberger Anhänger an dem Strafzumessungsleitfaden gem. Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro.

Das mehrfache Werfen der Gegenstände - in Verbindung mit den dadurch verursachten Spielunterbrechungen - stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung der erheblichen Spielverzögerung beantragt der DFB-Kontrollausschuss für diesen Tatkomplex eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 25.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 04.06.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –